

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

meindeordnung durch ein besonderes kaiserliches Dekret erneut in Kraft gesetzt wurde (1579).

Der Prager Gemeinderat stellte, wie bereits erwähnt, von Staats wegen ein Organ der gesamten böhmischen Judenheit dar und war für die Repartierung der königlichen Steuern unter alle in Böhmen bestehenden Gemeinden verantwortlich. Es war hier von alters her Brauch, das der Judenheit auferlegte Steuerkontingent zur Hälfte unter der jüdischen Bevölkerung von Prag und anderer königlicher Städte, zur anderen Hälfte unter den auf den Ländereien der „Herren und Ritter“ wohnhaften Juden aufzuteilen. Die von Prag aus verfügte Steuerrepartierung löste nicht selten Konflikte zwischen der Hauptstadt und der Provinz aus. Die kleineren Gemeinden ließen immer wieder Beschwerden darüber laut werden, daß man ihnen übermäßige Lasten aufbürde, und so mußten aus maßgebenden Rabbinern zusammengesetzte Schiedsgerichte sich jedesmal Mühe geben, einen gerechten Ausgleich zu finden. — Trotz all dieser Mißstände und aller Mängel der jüdischen Selbstverwaltungsordnung jener Zeit wäre es ungerecht, bestreiten zu wollen, daß die festgefügteten Hauptgemeinden der deutschen Judenheit damals die einzigen Burgen waren, in denen diese vor dem Ansturm der feindlichen Mächte Schutz finden konnte. Die den kleinen Gemeinden übergeordneten Zentralgemeinden leisteten jenen insofern unersetzliche Dienste, als sie die Stellen bildeten, die alle Beschwerden gegen die Übergriffe der lokalen Regierungs- und Munizipalbehörden entgegennahmen, um sie dann vor der höchsten Reichsinstanz, vor dem Kaiser, zu vertreten. So bot die Hegemonie von Prag im böhmischen Lande gleichsam einen Ersatz für die Landeskonferenzen, die in jener Epoche auch in Westdeutschland nur von Fall zu Fall einberufen wurden, im benachbarten Polen aber sich allmählich zu periodisch zusammentretenden Landtagen entwickelten, denen die allseitige Regelung des jüdischen Gemeindelebens oblag.

### *§ 31. Rabbinische und mystische Literatur*

Die sich immer weiter ausbreitende Buchdruckerkunst brachte es mit sich, daß das Buch aufhörte, ein Erbgut der durch Bildung und Besitz bevorzugten Klassen zu sein und zum Gemeingut des Volkes wurde. Dies sollte auch für das Schrifttum der deutschen Judenheit